

der Zwang zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr bestehe, solle dieser Zwang nicht darauf sich erstrecken, daß sie an Sonn- und Feiertagen üben müßten, sie bitten daher, daß

1. entweder die Uebungen der hiesigen Pflichtfeuerwehr von den Sonntagen auf Werktage verlegt oder
2. daß die Unterzeichneten von der Teilnahme an diesen Sonn- und festtäglichen Uebungen entbunden werden möchten.

Eventuell bitten die Petenten den hohen Landtag, bei der hohen Königl. Staatsregierung die Abänderung des sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes oder die Schaffung neuer gesetzlicher Verordnungen anregen zu wollen, daß die Uebungen der Pflichtfeuerwehr an solchen Tagen nicht stattfinden dürften. Sie erklären zugleich, daß, wenn es am Sonntag einmal brennen sollte in Wildenau, sie sehr gern bereit wären, sich an dem Rettungswerke zu betheiligen. Diese Petition ist bereits am 25. Januar in der jenseitigen hohen Kammer zur Berathung gekommen. Der Bericht der jenseitigen Deputation ist ein sehr vollständiger und klarer, und kann ich zu diesem nur sehr wenig hinzufügen.

Wie ich schon gesagt habe, sind die Petenten Methodisten. Alle diejenigen Herren, welche ich über die Methodisten befragt habe, haben gesagt, daß die Methodisten eine sehr solide, nüchterne, arbeitsame Gesellschaft wären, die keine Aneipen aufsuchten; es ist mir sogar gesagt worden, daß in Orten, wo es viele Methodisten gebe, die Aneipen mehr oder minder bankerott würden. Sie sind eine Sekte, welche aus England stammt, und welche infolge dessen die Sonntagsheiligung in der ganz strengen anglikanischen Weise handhabt, und daraus erklärt sich diese Petition. Es ist dann noch hierzu zu erwähnen, daß die Methodisten im übrigen aber vielfach im Rufe von Schwarmgeistern stehen, und der Gemeindevorstand in Wildenau hat in den Akten ausgesagt, daß den Leuten der Daumen auf das Auge gedrückt werden müsse, weil in der letzten Zeit durch diese Schwarmgeister mehrere Menschen dem Wahnsinne nahe gebracht worden seien. Es ist aber anzuerkennen, daß die Leute ihre religiösen Empfindungen in einer immerhin energischen Weise zur Geltung gebracht haben. Da aber alle übrigen Einwohner von Wildenau sich mit der Abhaltung der Uebungen in den zeitigen Morgenstunden des Sonntags einverstanden erklärt haben, haben sämtliche Behörden, die sich mit der Sache befaßt haben, die Angelegenheit abgewiesen beziehentlich verworfen. Die Zweite Kammer war auch der Ansicht, daß man die Petition auf sich beruhen lassen solle, und Ihre Deputation schlägt vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Tritt sie dem eben berichteten Antrage der Deputation bei?“

Einstimmig.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Direktoriums des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Vogtlande, Abänderung der Bestimmung in § 12, 8 des Volksschulgesetzes — Hundstags- und Michaelisferien — betr. (Drucksache Nr. 103.)“

Berichterstatter ist Herr Oberbürgermeister Dr. Dittrich.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Dittrich: In der Petition, über welche ich der hohen Kammer zu berichten die Ehre habe, sucht das Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Vogtlande darum nach:

„Die hohe Kammer wolle die Königl. Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 26. April 1873 in § 12, Abs. 8 ersuchen, dahingehend, daß statt „4 Wochen Ferien für Hundstage und Michaelis“ „fünf Wochen Ferien u., deren Vertheilung dem Ortsstatut überlassen bleibt“ — festgesetzt werde.

Zur Begründung führt das Direktorium an:

„Die gesetzlich festgestellten Ferien für die Volksschulen sind verhältnißmäßig kurze, dabei in den Städten vielfach länger als auf dem platten Lande. Aber gerade in den ländlichen Bezirken erweisen sich angemessen lange Herbstferien der Kinder ganz besonders wichtig, weil der letzteren Mithülfe bei der Ernte schon seither kaum zu entbehren gewesen, derzeit aber infolge des allenthalben im Lande vorhandenen großen Arbeitermangels geradezu unerläßlich geworden ist. Insbesondere würde die rechtzeitige Einheimung der Kartoffeln ohne die Mitarbeit der Kinder beim Klein- und Großgrundbesitze und ebenso auch für die städtischen Oekonomen künftighin unmöglich.

Nicht minder ist aber auch den Lehrern, besonders in den kleineren Dorfgemeinden eine Erleichterung ihres zur Zeit oft sehr anstrengenden Dienstes nur zu wünschen, und es läge dies wohl auch im Interesse der Schule, beziehentlich des Unterrichts.

Die in § 28 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze ausgesprochene Bestimmung, wonach die Ferienwochen je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit Rücksicht auf die Getreide- und Kartoffelernte vertheilt werden können und namentlich die weitere Anordnung, daß bei außerordentlichen Vorkommnissen der Schulunterricht nach Genehmigung der Schulinspektion ausfallen kann, sind dankbar anzuerkennen. In letztgenannter Hinsicht wurden bezüglich der Gesuche von den Schulaufsichtsbehörden in vielen Fällen auch